

Das neue EBK-Rundschreiben 98/1 zur Geldwäscherei

Das neue Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG) tritt am 1. April 1998 in Kraft. In diesem Zusammenhang hatte die Bankenkommission eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche das EBK-Rundschreiben 91/3 zur Geldwäscherei einer Totalrevision unterzog. Ziel dieser Arbeit war es, einerseits das bisherige Rundschreiben den neuen Gesetzesvorschriften anzupassen und, andererseits, den bisher gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Folgende hauptsächliche Änderungen sind eingeführt worden:

- Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Effekthändler und Fondsleitungen;
- Anwendung der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken analog auf Effekthändler und Fondsleitungen;
- Einführung der Meldepflicht;
- Vermögenssperre und Information des Kunden.

Die Bankenkommission nutzte zudem die Gelegenheit, in diesem Rundschreiben gewisse Grundprinzipien festzuschreiben, welche sie bereits bei früherer Gelegenheit in ihren Jahresberichten zu dem Problemkreis der Entgegennahme von Vermögenswerten von Personen mit bedeutenden öffentlichen Funktionen aufgestellt hatte.

Das neue EBK-Rundschreiben 98/1 ist von der Bankenkommission mit Datum vom 26. März 1998 verabschiedet worden. Es wird im Einvernehmen mit der Schweiz. Bankiervereinigung auf den 1. Juli 1998 in Kraft treten, damit die betroffenen Finanzintermediäre die notwendigen Anpassungen vornehmen können. Das bisherige Rundschreiben 91/3 bleibt bis zu jenem Zeitpunkt in Kraft, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des GwG, welche sofort in Kraft getreten sind, wie insbesondere die Meldepflicht und die Vermögenssperre (Art. 9 und 10 GwG).

Am 1. Juli 1998 wird ebenfalls eine neue Fassung der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) in Kraft treten. Sie wird in diesen Tagen durch die Schweiz. Bankiervereinigung veröffentlicht.

Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Marco Franchetti (Tel. 031 / 322 69 04)